



Aufgrund ...
 des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189),
 des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622),
 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WoBauErliG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

... hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn in der Sitzung am ... die planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

- A. Festsetzungen gem. BauGB und BauNVO i. V. m. PlanzV 90
- Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
 - Reine Wohngebiete gem. § 3 BauNVO
 - zulässig sind gem. § 3 (2) BauNVO :
 - Wohngebäude
 - unzulässig sind gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO :
 - nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 3 (3) BauNVO, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen
 - kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Anlagen für soziale, sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - ausnahmsweise zulässig sind gem. § 3 (3) BauNVO :
 - Läden, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen
 - Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
 - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gem. §§ 17 und 19 BauNVO
 - 0,5 Geschossflächenzahl (GFZ) gem. §§ 17 und 20 BauNVO
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gem. § 20 BauNVO
 - Bauweise, Baugrenzen, Begrenzungslinien gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 9 (7) BauGB
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 13 "Wippeskuhlen"
 - o Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO
 - △ Nur Einzelhäuser zulässig gem. § 22 (2) BauNVO

- Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO
- Ausnahmen können zugelassen werden:
 - für das Vortreten von Gebäudeteilen wie folgt:
 - für untergeordnete Bauteile bis 1,50 m
 - für Dachüberstände, Vordächer, Erker, Treppenhäuser bis 0,50 m
 - für Balkone bis 1,50 m
 - für das Vortreten von unterirdischen Gebäudeteilen bis 1,50 m
- Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB
 - Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO
 - Die überbaubare Fläche ergibt sich durch:
 - die festgesetzten Baugrenzen (blau)
 - die Bestimmungen der BauO NW über Abstandsflächen
 - das Maß der baulichen Nutzung im Rahmen des § 17 BauNVO, wie es durch die im Plan festgesetzte überbaubare Fläche und die festgesetzte Grundflächenzahl (GFZ) und Geschossflächenzahl (GFZ) begrenzt wird
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (5) BauNVO
- Fläche, die gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB von einer Bebauung freizuhalten ist
 - Sichtflächen
 - Sichtflächen sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Einfriedung, Bepflanzung und Nutzung über 0,50 m Höhe freizuhalten.
- Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 BauO NW
 - Satteldach
 - Die Gebäude sind mit Satteldächern zu errichten, die Eindeckung mit Schiefer, oder Ziegeln (dunkelgrau bis schwarz) zu vollziehen.
 - zulässige Dachneigung
 - Firstrichtung
- Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 BauO NW
 - SD Satteldach
 - Die Gebäude sind mit Satteldächern zu errichten, die Eindeckung mit Schiefer, oder Ziegeln (dunkelgrau bis schwarz) zu vollziehen.
 - 45° zulässige Dachneigung
 - ←→ Firstrichtung
- Sonstige Darstellungen
 - vorhandene Grenzpunkte und Flurstücksgrenzen
 - 580 Flurstücksnummer
 - Höhenlinien
 - Böschung

Verfahrenshinweise

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat gem. § 2 (4) BauGB in der Sitzung am 20.03.1996 den Beschluß zur Aufstellung der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 13 "Wippeskuhlen" gefaßt, den Entwurf und die Begründung gebilligt und gem. § 10 BauGB den Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 13 "Wippeskuhlen" in der Fassung der 14. vereinfachten Änderung als Satzung beschlossen.
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat gem. § 13 BauGB in der Sitzung am 20.03.1996 die Beteiligung der von der Planänderung betroffenen Grundstückseigentümer und der berührten Träger öffentlicher Belange beschlossen.
- Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 13 "Wippeskuhlen" in der Fassung der 14. vereinfachten Änderung hat nach vorangegangener ortsüblicher Bekanntmachung am 31.05.96 Rechtskraft am 01.06.1996 erlangt.
- Inhalt der 14. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 13 "Wippeskuhlen" :
 Die auf dem Grundstück Gemarkung Attendorn, Flur 4, Flurstück 580 eingetragene Sichtflächen werden reduziert.

Attendorn, 18.12.1996



Heppmann
 Bürgermeister

SATZUNG DER STADT ATTENDORN

Bebauungsplan Nr. 13 "Wippeskuhlen"

14. vereinfachte Änderung

Gemarkung: Attendorn
 Flur : 4
 M 1 : 500

